



Burgen Land Recycling GmbH  
GF Herr Kürbs, Dr. Schmieder  
Weimarer Straße 29  
06618 Naumburg (Saale)

## Änderung des Abschlussbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Freyburg/Zeuchfeld

Ihr Zeichen:

17.12.2021  
13-34215-0074-24560/2021

Herr Günther  
Durchwahl +49 345 5212-228

Sehr geehrter Herr Kürbs und Dr. Schmieder,

das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) erlässt folgende

### Betriebsplanzulassung

1. Die Änderung des Abschlussbetriebsplanes vom 22.12.2003 wird zugelassen.  
Die Herstellung einer dauerhaft standsicheren Endböschung im nördlichen Bereich (1) des Kiessandtagebaues parallel zur Bundesstraße 176 wird hiermit nicht mehr erforderlich. Andere Festlegungen bleiben weiterhin bestehen.
2. Dieser Böschungsbereich ist bis zur endgültigen Genehmigung der Deponien DK0 und DK1 durch den Landkreis Burgenlandkreis, auf die derzeitige Standsicherheit halbjährlich durch eine Begehung des Unternehmens zu prüfen.
3. Die weitere Verfüllung des „Werkstattfeilers“ im Bereich 2 des Abschlussbetriebsplanes wird beendet.
4. Die Änderung des Abschlussbetriebsplanes wird hinfällig, wenn es zu keiner rechtskräftigen Genehmigung der Deponien durch den Landkreis kommt (max. 31.12.2027).
5. Die Bergaufsicht endet in den Bereichen der Deponie DK0 und DK1

Köthener Str. 38  
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0  
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

der Anlage 1.6 (Antragsunterlage) mit der rechtskräftigen Genehmigung der Deponien.

6. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

### **Begründung**

#### **I.**

Mit dem Schreiben vom 25.05.2021 beantragte die Burgen Land Recycling GmbH beim LAGB die Änderung des Abschlussbetriebsplanes vom 21.06.2004.

Im Kiessandtagebau Freyburg/Zeuchfeld sind bereits seit Jahrzehnten die hier anstehenden Kiese und Kiessande gewonnen worden. Ab 1993 erfolgte im Bewilligungsfeld Freyburg/Zeuchfeld, Bergbauberechtigungsnummer II-A-f-69/93-4736 auf Grundlage zugelassener Betriebspläne Restgewinnungsarbeiten parallel zur Bundesstraße 176 sowie im Bereich des so genannten Werkstattpfeilers.

Mit der Zulassung des Abschlussbetriebsplanes am 21.06.2004 wurde die Wiedernutzbarmachung im Tagebau geregelt. Es wurden 4 Bereiche zur Herstellung der Standsicherheit von Böschungen definiert.

- Bereich 1: Anstützung Nordböschung parallel der B 176
- Bereich 2: Ankippen Bereich Werkstattpfeiler (südlich)
- Bereich 3: Verfüllung lokaler Gewinnungsbereich parallel der B 176
- Bereich 4: Anstützung Nordböschung östlicher Teil parallel der B 176

Die Burgen Land Recycling GmbH beabsichtigt beim Burgenlandkreis die Zulassung zweier Deponien innerhalb des ausgekiesten Tagebaues zu beantragen. In diesen Bereichen befinden sich die vorher genannte Wiedernutzbarmachungsbereiche 1 und 2 des Abschlussbetriebsplanes. Für die Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes war die Naumburger Bauunion zuständig. Mit der Nachricht vom 15.06.2021 übermittelte die Naumburger Bauunion den Nachweis zum Betreiberwechsel an die Burgen Land Recycling GmbH.

Die Antragsunterlagen wurden dem Burgenlandkreis mit E-Mail vom 16.06.2021 zur Stellungnahme zugeleitet. Folgende Stellungnahme ging am 28.07.2021 beim LAGB ein:

Für die Untere Naturschutzbehörde wäre nicht ersichtlich, inwieweit die Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung auf den betroffenen Flächen Berücksichtigung fand. Es würden keine Unterlagen vorliegen und verlangt eine Nachreichung dieser.

Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass die Entlassung aus dem Bergrecht vor der Genehmigung der Deponie notwendig ist. Es solle eine Schnittstelle zum weiter bestehenden Bergrecht geschaffen werden, so dass es nicht zu genehmigungsrechtlichen Überschneidungen kommt.

Dem Burgenlandkreis wurde der Entwurf der Zulassung am 20.09.2021 zur Stellungnahme zugesendet. Nur die Naturschutzbehörde äußerte Einwände zum Entwurf. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, sowie naturschutzfachliche Folgelandschaft wären nicht berücksichtigt wor-

den. Anderen Behörden ständen keine weiteren Belange entgegen.

Auf Grund dieser Unstimmigkeiten wurden am 17.11.2021 alle Probleme beim Burgenlandkreis in Weißenfels nochmals im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung zwischen Landkreis, LAGB und Antragstellerin besprochen und ausgeräumt.

Der Antragstellerin wurde der Zulassungsentwurf im Rahmen der Anhörung per E-Mail am 06.12.2021 zugesandt und Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Mit der E-Mail vom 09.12.2021 wurden keine weiteren Einwände geäußert.

## II.

Das LAGB ist die zuständige Behörde für die Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne gemäß § 51 ff. BBergG.

Bei dem zur Zulassung vorgelegten Betriebsplan handelt es sich um eine Änderung des Abschlussbetriebsplanes im Sinne des § 53 BBergG. Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 54 ff. BBergG.

Der § 54 BBergG regelt die Vorlage bergrechtlicher Betriebspläne durch den Unternehmer sowie eine durch die Bergbehörde durchzuführende Beteiligung von Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die im Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen berührt werden, sowie der Gemeinden als Planungsträger.

Im vorliegenden Fall wurde der Burgenlandkreis beteiligt.

Gemäß § 55 Abs. 2 BBergG ist der beantragte Abschlussbetriebsplan zu erteilen, wenn die genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Prüfung der Antragsunterlagen gemäß § 55 Abs. 2 BBergG i.V.m. § 55 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 BBergG und § 48 Abs. 2 BBergG hat ergeben, dass die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen bzw. durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Zulassungsbescheid sichergestellt werden können.

Im Einzelnen:

*Eignung und Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG*

In der zur Zulassung vorgelegten Änderung zum Abschlussbetriebsplan für den Sandtagebau Freiburg/Zeuchfeld wurden verantwortliche Personen entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG angegeben.

Zu den vertretungsberechtigten Personen entsprechend Nr. 2 a) bzw. bestellten verantwortlichen Personen entsprechend Nr. 2 b) sind keine Tatsachen bekannt oder erkennbar, wodurch Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit bzw. der fachlichen und körperlichen Eignung bestehen könnten.

*Arbeitsschutz und Betriebssicherheit gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG*

Ist im vorliegenden Antrag nicht relevant, da hier Maßnahmen gestrichen werden.

*Keine Beeinträchtigung anderer Bodenschätze gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG*

Eine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, erfolgt nach dem derzeitigen Kenntnisstand des LAGB durch die im Antrag dargelegten Arbeiten und Maßnahmen nicht.

*Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBergG*

Dem Schutz der Oberfläche im Interesse der Betriebssicherheit und des Öffentlichen Verkehrs wird Rechnung getragen. Die in dieser Zulassung wegfallende Sicherung der Böschung zur B 176 sollte in der Deponieplanung erneut geplant werden.

*Ordnungsgemäße Beseitigung anfallender Abfälle gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG*

Ist hier nicht relevant.

*Wiedernutzbarmachung der Oberfläche gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG*

Im Rahmen dieses Betriebsplanes sind Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche vorgesehen. Die Wiedernutzbarmachung auf den Flächen der geplanten Deponien ist bereits abgeschlossen. Der Ist-Zustand bildet die Grundlage für die geplanten Deponien.

*Schutz anderer Bergbaubetriebe gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BBergG*

Im Vorhabensbereich sind keine anderen Bergbaubetriebe tätig, deren Sicherheit durch die vorgesehenen Arbeiten berührt oder beeinträchtigt werden.

*Keine gemeinschädlichen Einwirkungen der Aufsuchung und Gewinnung gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG*

Gemeinschädliche Einwirkungen sind ursächlich auf die Aufsuchung oder Gewinnung zurückzuführende, nicht unerhebliche Beeinträchtigungen. Ein Gemeenschaden liegt danach nicht schon vor, wenn ein Einzelner geschädigt wird, sondern es muss ein Schaden in einem solchen Umfang drohen, der sich auf das Allgemeinwohl auswirkt. Der Schaden müsste entweder Leben oder Gesundheit von Menschen betreffen oder aber Sachgüter von hohem Wert, durch deren Zerstörung oder Veränderung das Gemeinwohl beeinträchtigt würde. Dies kann nach heutigem Kenntnisstand bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieser Betriebsplanzulassung, Einhaltung der Nebenbestimmungen/Festlegungen der Zulassung des Abschlussbetriebsplanes ausgeschlossen werden.

*Schutz Dritter und Wiedernutzbarmachung nach Einstellung des Betriebes gem. § 55 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBergG*

Der hier vorliegende Antrag, Änderung eines Abschlussbetriebsplanes, umfasst einen Teilbereich des Abschlussbetriebsplanes. Auf diesen Flächen soll eine andere Nachnutzung stattfinden. Die in diesem Bereich geplante Böschungssicherung soll als Auflage in der anschließenden Planung der Deponien aufgenommen werden (gesichert im Tenor Punkt 2).

Mit der Änderung des Abschlussbetriebsplanes soll die Anstützung des nördlichen Bereiches (1) an der B 176 entfallen. Das Unternehmen beantragte beim Burgenlandkreis die Errichtung zweier Deponien auf dem ausgekiesten Gelände. Hierbei soll der nördliche Bereich (1) bis zur Geländeoberkante aufgefüllt werden. Aus diesem Grund wurde Punkt 1 im Tenor erlassen.

Die Sicherung des Böschungsbereiches 1 steht so lange unter Bergaufsicht, bis diese abgeschlossen ist oder wie im vorliegenden Fall beendet werden soll. Die Punkte 2 bis 4 im Tenor sichern die Dauer der Bergaufsicht hiermit ab. Die Bergaufsicht endet auch nur in den Bereichen, welche als Deponiekörper in der Anlage 6.1 der Antragsunterlagen deklariert sind. Hier sind die Schnittstellen zur Zuständigkeit der Behörden eindeutig dargestellt. In den Randbereichen außerhalb der Deponiekörper bleibt die Bergaufsicht nach wie vor bestehen. Womit die Bedenken der Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde berücksichtigt wurden.

Überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG stehen dem mit diesem Bescheid zugelassen Vorhaben nicht entgegen.

Für die Untere Naturschutzbehörde wäre nicht ersichtlich, inwieweit die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf den betroffenen Flächen Berücksichtigung gefunden hätte. Hierzu kann angemerkt werden, dass im vorliegenden Antrag dieser Aspekt nicht betroffen ist. Es handelt sich hier um die Ausgliederung einer Böschungssicherung, welche im Vorhaben der Deponieplanung umgesetzt werden soll. Die Wiedernutzbarmachung ist in den Bereichen der zukünftigen Deponien bereits umgesetzt. Die mit der Zulassung des Abschlussbetriebsplanes am 21.06.2004 geregelten Ausgleichsmaßnahmen sind abgeschlossen. Die derzeitige Oberfläche der Grube ist Grundlage für die Deponieplanung.

Die Maßnahmen im Bereich 2 wurden teilweise umgesetzt. Der Bereich 2 setzt sich aus zwei Teilelementen zusammen. Eine 3. Ergänzung zum Sonderbetriebsplan Verkippung beinhaltet die nördliche Anstützung der ehemaligen Deponie (bezeichnet als Raddamm). Da sich die Anstützung auch über den Bereich des Werkstattpfeilers ausdehnt, wurde für die gesamte Anstützung die Bergaufsicht bereits am 07.10.2010 beendet. Im Bereich des Werkstattpfeilers konnte noch verfüllt werden. Aus diesem Grund wurde der Punkt 3 im Tenor erlassen. Hier ist als Wiedernutzbarmachungsmaßnahme Sukzession angedacht. Da dieser Bereich seit 2017 nicht mehr bearbeitet wird, haben sich bereits einheimische Pflanzen wieder ausgebreitet. Die Wiedernutzbarmachung wird hier als vollzogen betrachtet.

Ebenso ist der Denkmalschutz, die Untere Gefahrenabwehrbehörde sowie die Untere Straßenverkehrsbehörde nicht von den geplanten Maßnahmen betroffen.

Nach den rechtlichen Vorgaben des § 55 BBergG unter Beachtung des § 48 Abs. 2 BBergG ist daher die Zulassung zur Änderung des Abschlussbetriebsplanes für die Kiesgrube Freiburg/Zeuchfeld entsprechend diesem Bescheid zu erteilen.

### **Kostenentscheidung**

Diese Zulassung dieses Betriebsplanes ist gebührenpflichtig. Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG in Verbindung mit §§ 1, 3, 5, 7 und 10 VwKostG LSA und der AllGO LSA, Kostentarif laufende Nummer 5 Ziffer 2.4.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle erhoben werden.

## **Hinweis**

Die bereits im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 15.11.1995 und vom 22.12.2003 festgesetzten Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Ist dies im Rahmen der geplanten Deponien nicht zu gewährleisten, sind diese Maßnahmen in der Planung der Deponien als Ist Zustand anzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

Günther

nachrichtlich an:

Kreisverwaltung des Burgenlandkreises